Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341//82-5899, Fax: 09341/82-5900
E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de

Main-Tauber-Kreis.de

Leistungen
(§ 12 Preisangabenverordnung - PAngV)

Grundvorschriften:
Die Grundvorschriften beziehen sich auf das Angebot sowie die Werbung von Waren und Leistungen. Bei Waren handelt es sich um körperliche Gegenstände, Leistungen sind dagegen nicht körperliche Gegenstände.
Sofern jemand gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder damit wirbt, hat er die zu zahlenden Preise (**Gesamtpreis**) einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Die Angesprochenen sind dabei die Letztverbraucher, also alle Nachfrager, die die Waren oder Leistungen selbst verwenden.

Leistungen gemäß § 12 PAngV
Hier wird grundsätzlich der gesamte Dienstleistungsbereich erfasst. Die Angabe der Gesamtpreise ist immer zulässig. Sofern die Branche es erlaubt, dürfen auch Verrechnungssätze wie zum Beispiel Stunden- oder Kilometersätze statt dem Gesamtpreis angegeben werden. Für einige Branchen wurden Musterpreisverzeichnisse erstellt.

Das Preisverzeichnis ist im Geschäftslokal und, sofern vorhanden, im Schaufenster anzubringen.

Ausnahmen
Im Großhandel dürfen die Preise ohne Umsatzsteuer angegeben werden.
Nach dieser Vorschrift freigestellt sind Berufe wie z.B. Ärzte, Zahnärzte oder Notare, da Ihnen die Werbung untersagt ist. Apotheker sind teilweise freigestellt.

Die Vorschrift findet keine Anwendung bei mündlichen Angeboten und Versteigerungen. Wird jedoch der Preis genannt, gilt die PAngV im vollen Umfang.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PAngV kann bei umfangreichen Preisverzeichnissen z.B. Angebote von Reisbüro- oder Versicherungsunternehmen auf die Anbringung im Geschäftslokal sowie im Schaufenster abgesehen werden.

Bei Fachabteilungen von Handelsbetrieben wird auf den Schaufensteraushang verzichtet. Es genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses in der Fachabteilung.

Leistungen, die auf Grund von schriftlichen Angeboten oder Voranschlägen erbracht werden, sind von § 12 PAngV befreit. Ebenso Leistungen, die von einzelnen Personen in privaten Räumen erbracht werden z.B. freiberufliche Portraitmaler oder Musiklehrer. Ist die Angabe von Preisen staatlich geregelt z.B. Personenbeförderung, Versteigerungen oder Wohnungsvermittlungen, ist § 12 PAngV ebenfalls nicht anzuwenden.

Stand: März 2023